

# JAHRESBERICHT 2021

des Fluglärmschutzbeauftragten  
des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für den

**FLUGHAFEN  
BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>II. FLUGLÄRM.....</b>	<b>3</b>
<b>III. LUFTVERKEHR IM BERICHTSJAHR.....</b>	<b>5</b>
<b>IV. LUFTVERKEHR UND FLUGLÄRM.....</b>	<b>7</b>
<b>V. BESCHWERDEN ÜBER FLUGLÄRM.....</b>	<b>8</b>
<b>A) ÖRTLICHE HERKUNFT DER EINZELLÄRMEREIGNISSE.....</b>	<b>9</b>
<b>B) URSACHEN DER EINZELLÄRMEREIGNISSE .....</b>	<b>11</b>
<b>C) ZEITLICHE EINORDNUNG DER EINZELLÄRMEREIGNISSE.....</b>	<b>12</b>
<b>VI. BESCHWERDEFÜHRER.....</b>	<b>13</b>
<b>VII. FLUGVERFAHREN AM VERKEHRSFLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG.....</b>	<b>13</b>
<b>VIII. AKTIVITÄTEN DES FLUGLÄRMSCHUTZBEAUFTRAGTEN IM RAHMEN SEINER AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....</b>	<b>19</b>
<b>IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....</b>	<b>20</b>

---

## I. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat im Rahmen seiner Aufgaben als Luftaufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz seit dem 01.04.1992 den Verfasser dieses Berichtes als Fluglärmenschutzbeauftragten für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg bestellt.

Grundlage für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fluglärmenschutzbeauftragten ist eine Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, die seit dem 01.04.1992 gültig ist.

Gemäß dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmenschutzbeauftragte für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht zu erstellen über

- **die Entwicklung des Luftverkehrs am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg**
- **wichtige fluglärmspezifische Probleme**
- **Aktivitäten zur Vermeidung bzw. Verminderung von Fluglärm**
- **die Arbeit bzw. Initiativen des Fluglärmenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.**

Hiermit wird der **30.** Jahresbericht des Fluglärmenschutzbeauftragten vorgelegt.

Im Vergleich zu den Berichten bis zum Jahr 2018 sind bezüglich der Statistiken Veränderungen vorgenommen worden. Näheres dazu ergibt sich aus Seite 9 des Berichtes.

Der Fluglärmenschutzbeauftragte ist montags, mittwochs und sonntags unter der Tel.-Nr. 05307/4637 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr persönlich zu erreichen. Ferner können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Schriftliche Beschwerden können unter der Anschrift "Hackelkamp 10, 38110 Braunschweig" eingereicht werden.

Per E-Mail ist der Fluglärmenschutzbeauftragte über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ([www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de)) zu erreichen.

## II. Fluglärm

Lärm ist in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in einem dicht besiedelten Gebiet wie der Bundesrepublik Deutschland eine starke Belastung für die Bevölkerung. Neben den Geräuscheinflüssen am Arbeitsplatz ist der Mensch auch dem Lärm seiner Umgebung immer stärker ausgesetzt.

Die Bevölkerung empfindet den Fluglärm - insbesondere durch die kurzzeitigen, hohen Spitzenpegel - nach dem Straßenverkehrs- und dem Schienenlärm als erheblich störend. Als besonders belastend wird dabei die Störung der Nachtruhe empfunden.

---

Die Lärmereignisse durch Flugverkehr an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls als störend empfunden, da an diesen Tagen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung hoch ist.

Der Schutz vor Fluglärm wird gesetzlich insbesondere durch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) und den dazu ergangenen Vorschriften gewährleistet.

So besteht für Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer nach § 29 b Abs. 1 LuftVG die Verpflichtung, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Hierbei soll auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisationen haben gemäß § 29 b Abs. 2 LuftVG auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

Viele Maßnahmen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Lärmbelastung nicht weiter angestiegen ist. Von Fluggesellschaften werden verstärkt lärmoptimierte Strahlflugzeuge eingesetzt, was besonders bei größeren Flughäfen die Lärmproblematik gemindert hat.

Auch am Regionalflughafen Braunschweig–Wolfsburg wurden seit 1992 u. a. folgende Maßnahmen ergriffen, um dem Lärmschutz Rechnung zu tragen:

- **Bestellung eines Fluglärmschutzbeauftragten**
- **Änderung der An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln**
- **Änderung und Bekanntgabe der empfohlenen Platzrunden**
- **Lärmabhängige Landeentgelte**
- **Betriebsbeschränkungen**
- **Änderung des IFR-Abflugverfahrens nach Westen.**

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der **Nachtzeit** folgende **Einschränkungen** vor:

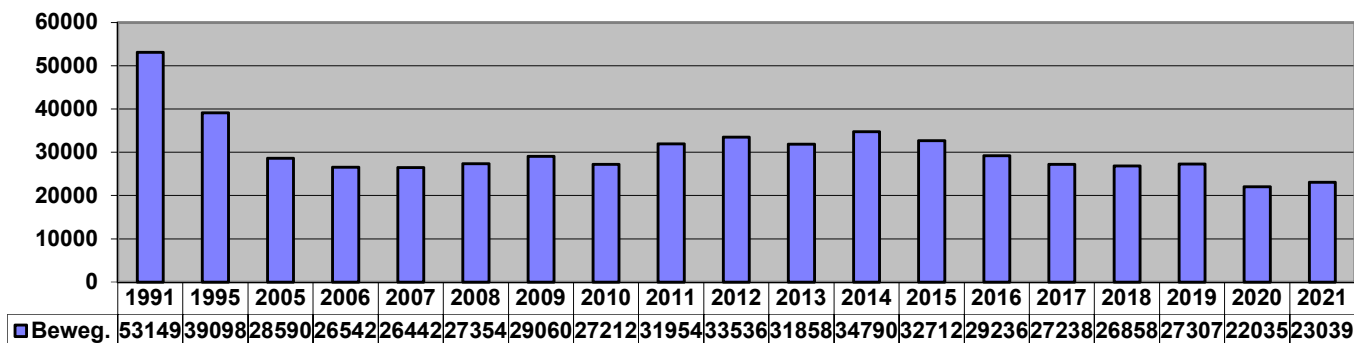
**Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden.**

**In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.**

Diese Maßnahmen sind für den Flughafen Braunschweig–Wolfsburg der geeignete Weg, um dem Schutzanspruch der Bevölkerung vor Fluglärm Rechnung zu tragen.

### III. Luftverkehr im Berichtsjahr

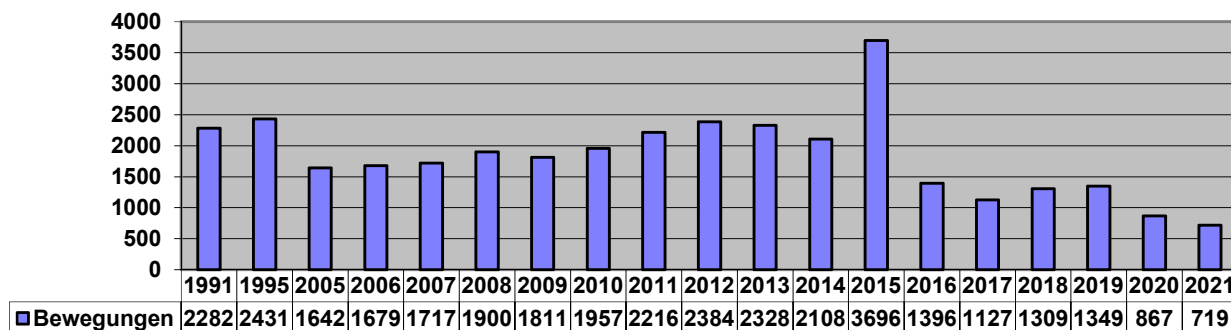
Die Flugbewegungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen haben sich von 1991 bis 2021 wie folgt entwickelt:



In 2021 waren somit **1.004 Flugbewegungen mehr** zu verzeichnen als in 2020. Im Jahr 2020 waren die Flugbewegungen wegen der Corona - Pandemie und der dadurch bedingten teilweisen Schließung des Flughafens besonders niedrig.

**Bei einem Vergleich der Jahre 1991 und 2021 ist jedoch weiterhin ein ganz erheblicher Rückgang um 30.110 Flugbewegungen festzustellen.**

Die Zahlen der **Flugbewegungen bei Nacht** haben sich wie folgt entwickelt:

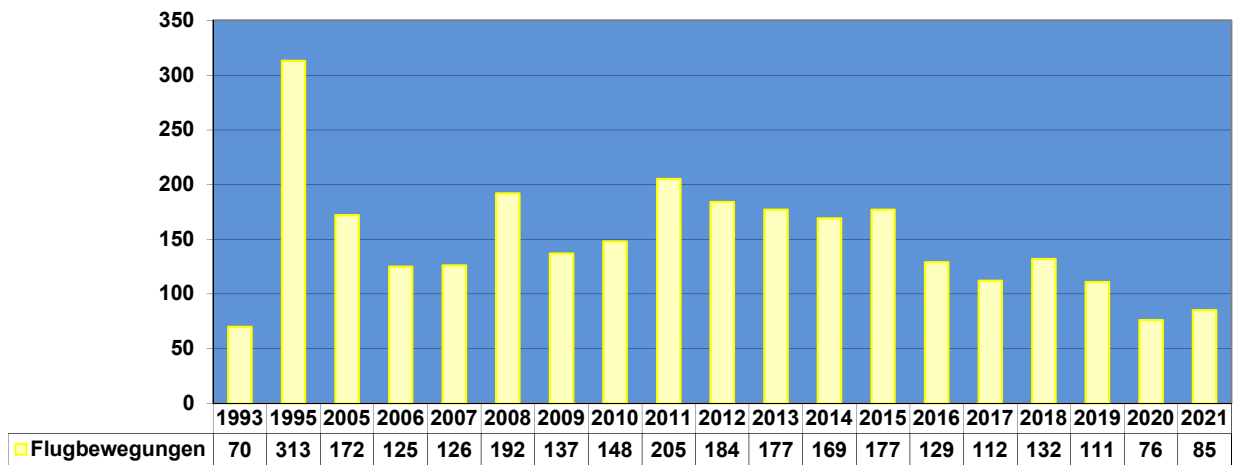


Die Zahl der Nachtflugbewegungen betrug in 2021 **719** und ist damit im Vergleich zu 2020 um **148 Bewegungen gesunken**.

Zu beachten ist hierbei, dass als Nachtflüge in der oben dargestellten Grafik alle Flüge erfasst werden, die ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang stattfinden.

Die nachfolgende Grafik beinhaltet dagegen nur die Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, die für die Überprüfung der Einhaltung der Betriebsbeschränkungen relevant sind.

## Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr



Wie aus der Grafik ersichtlich, ist die Zahl der **Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr** im Vergleich zum Vorjahr von 76 um **9 auf 85 gestiegen**. Die zulässige Anzahl von Flugbewegungen in dieser Zeit von nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert pro Nacht wird bei weitem nicht erreicht.

62 Flugbewegungen haben zwischen 22.00 Uhr und 0.00 Uhr stattgefunden.

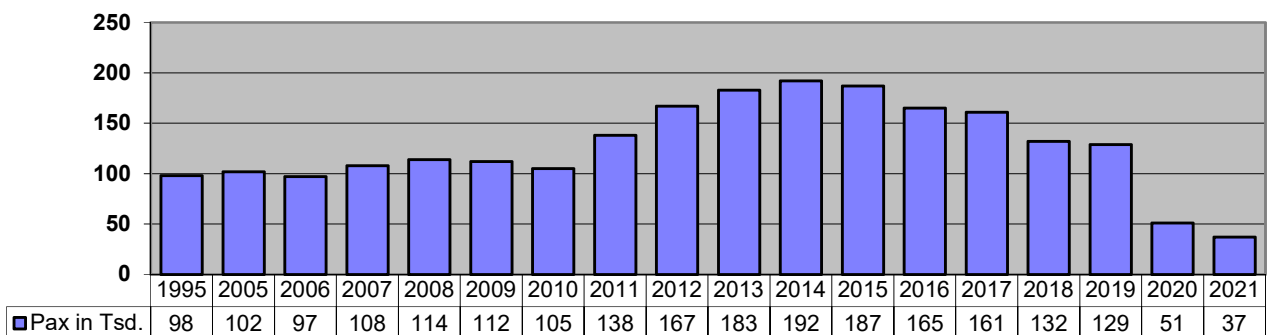
4 Flugbewegungen (3 Starts, 1 Landung) sind zwischen 05.00 und 06.00 Uhr zu verzeichnen.

**In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr fanden 8 Starts und 11 Landungen statt, insgesamt also 19 Flugbewegungen (Vorjahr 22).**

**Damit ist die zulässige Höchstanzahl von Flugbewegungen von nicht mehr als einer pro Woche im Jahreschnitt in dieser Zeit (52) ebenfalls nicht erreicht.**

Der Anteil der Überlandbewegungen (Starts und Landungen von und zu anderen Flugplätzen) am Gesamtverkehr ist 2021 auf **47,98% gestiegen**. 2020 belief sich der Anteil auf 45,46%.

Die Gesamtzahl der Ein- und Aussteiger (Passagiere und Crew) hat sich wie folgt entwickelt:



---

## IV. Luftverkehr und Fluglärm

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist für die hiesige Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Durch Unternehmen wie Aerodata, DLR, LBA, VW-Flugbetrieb und die Flughafen GmbH wird eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen geschaffen.

Neben der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens Braunschweig–Wolfsburg darf jedoch das Schutzinteresse der Anwohner vor Fluglärm nicht außer Acht gelassen werden.

Das hiesige Automobilunternehmen führt seine Flüge mit modernen Jets durch, die die Norm des ICAO Annex 16 Chapter 4 erfüllen.

Beschwerden verursacht der Geschäftsverkehr nach wie vor im An- und Abflugbereich in den Ortschaften Bienrode, Wenden, Waggum, Lehre, Wendhausen und Hondelage.

Der zweite Problembereich am hiesigen Flughafen sind die Wochenenden, an denen 1-motorige Propellermaschinen Platzflüge, Stadtrundflüge und Platzrundenflüge durchführen.

Die zum Schutz der Bevölkerung bestehende Landeplatzlärmschutzverordnung kann aus formalen Gründen am hiesigen Flughafen nicht umgesetzt werden, da es sich um einen Verkehrsflughafen handelt.

Die z. Zt. bestehenden Betriebsbeschränkungen zu Platzflügen waren auch 2021 ein geeignetes Mittel, der Lärmentwicklung an Wochenenden und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr entgegenzuwirken.

Diese Betriebsbeschränkungen beinhalten Folgendes:

*"Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt:*

*Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ortszeit sind*

*1) Platzrundenflüge*

*2) Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten sowie*

*3) Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens,*

*unzulässig.*

*Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luftfahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne dieser Betriebsbeschränkung, wenn für sie gemäß § 9 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und durch dieses nachgewiesen wird, dass*

*die in den jeweils für dieses Luftfahrzeug gültigen Lärmschutzforderungen festgelegten Grenzwerte um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden."*

Eine weitere Maßnahme zur Lärmreduzierung für die Anwohner war auch die im Jahr 2021 weiter geltende freiwillige Vereinbarung zwischen Flughafenbetreiber und Nutzern, die Folgendes vorsieht:

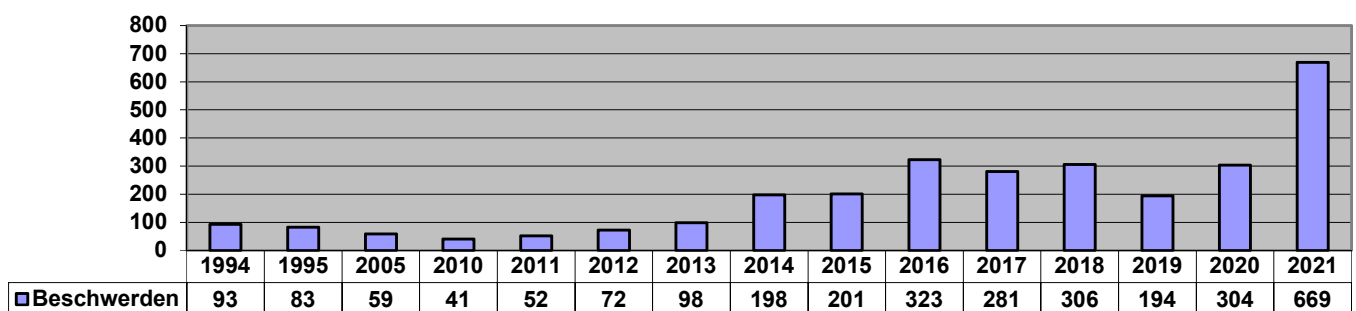
1. Die in Braunschweig ansässigen Segelflugvereine werden an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr Ortszeit keine Flugzeugschleppstarts mehr durchführen.
2. Die Vereine der Fallschirmspringer werden die Zahl der Absetzflüge für Sprungschüler aus niedriger Höhe an Sonn- und Feiertagen ab 15.00 Uhr Ortszeit grundsätzlich auf 3 beschränken. Die Steigflüge für normale Absetzvorhaben sollen weiterhin an wechselnden Orten außerhalb des Platzbereiches Braunschweig durchgeführt werden.
3. Die Motorflugschule will, soweit der Schulbetrieb und die Wetterlage dies zulassen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr keine Platzrundenflüge mehr durchführen.

Diese freiwillige Vereinbarung wurde auch im Jahr 2021 eingehalten.

## V. Beschwerden über Fluglärm

Dem Fluglärmschutzbeauftragten liegen für 2021 insgesamt **669** Beschwerden vor.

Die Entwicklung über die Beschwerdeanzahl der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik:



Hierbei ist zu bemerken, dass im Jahr 2020 **524 Beschwerden** von **drei Beschwerdeführern** aus Wenden, Fallersleben und Heiligendorf (südlich von Wolfsburg) eingereicht wurden.

Seit dem Jahr 2014 ist, obwohl die **Flugbewegungen seitdem zurückgegangen** sind, ein erheblicher Anstieg der Beschwerden zu verzeichnen, da die Beschwerden seit diesem Zeitpunkt auch per E-Mail eingereicht werden können.

Die Beschwerden betreffen nicht immer nur einzelne Fluglärmereignisse, sondern es liegen auch Sammelbeschwerden vor, in denen z. B. 20 bzw. 25 einzelne Fluglärmereignisse von den Beschwerdeführern registriert und mitgeteilt wurden.



---

Daher ist die Anzahl der Fluglärmereignisse, die von den Beschwerdeführern gemeldet wurden, tatsächlich wesentlich höher als die Anzahl der vorliegenden Beschwerden.

**Die Zahl der beschwerten Einzellärmereignisse beträgt dieses Jahr 2.904.** Damit ist eine **ganz erhebliche** Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (**625**) festzustellen.

**Im Vergleich zu den Berichten der früheren Jahre werden seit dem Jahresbericht 2019 zum Zwecke der Übersichtlichkeit in den folgenden Statistiken die Zahlen der Einzellärmereignisse zugrunde gelegt.**

Auf die früheren Statistiken nach Nutzern und Art der Luftfahrzeuge wurde verzichtet, da es für die Anwohner nur von marginaler Bedeutung ist, von welchem Nutzer bzw. von welcher Art des Luftfahrzeugs der Lärm verursacht wurde.

## **A) örtliche Herkunft der Einzellärmereignisse**

Die Zahl der Einzellärmereignisse in der **direkten** Umgebung des Flughafens ist aus dem Ortsteil **Wenden (2.086)** von vier Beschwerdeführern wie in den letzten Jahren am höchsten. 2.051 Einzellärmereignisse sind von einem Beschwerdeführer eingereicht worden.

Hierbei werden hauptsächlich die Abflüge nach Westen nördlich der Centerline direkt über den Pflichtmeldepunkt Whiskey 1 und das Nichteinhalten der empfohlenen Nordplatzrunde bemängelt.

Die Luftfahrzeuge fliegen dabei nicht immer zum Hafen und anschließend in Nordrichtung, sondern biegen schon beim Autobahnkreuz Nord Richtung Norden ab und überfliegen dann den westlichen Bereich von Wenden in nördlicher Richtung.

Aus Hondelage liegen **30** Einzellärmereignisse von **drei** Beschwerdeführern vor, die durch Flüge in der empfohlenen Südplatzrunde und Abflüge nach Osten verursacht wurden.

**Zur Einhaltung der empfohlenen Platzrunden hat der Fluglärmschutzbeauftragte in Saisonauftakt- und Saisonabschlussbesprechungen mit den Nutzern versucht, Abhilfe zu schaffen. Auch in diesjährigen Besprechungen wurde und wird die Thematik weiter erörtert.**

Aus Wendhausen und Lehre liegen **81** Einzellärmereignisse von **acht** Beschwerdeführern vor, die durch Überflüge bei Landungen aus Osten auf die 26 verursacht wurden.

Die **574** Einzellärmereignisse aus Wolfsburg und Umgebung von **drei** Beschwerdeführern kommen aus Heiligendorf (322 Einzellärmereignisse), Fallersleben (100 Einzellärmereignisse) und Barnstorf (138 Einzellärmereignisse).

Durch die Verlängerung der Startbahn in Richtung Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Überflughöhe in den Ortschaften Lehre/Wendhausen und Heiligendorf seit Mitte Oktober 2012 vermindert.

Die **94** Einzellärmereignisse aus Waggum von **fünf** Beschwerdeführern wurden hauptsächlich durch Probestandläufe auf dem Flughafengelände und beim Unternehmen Aerodata sowie durch nächtliche Turbinenläufe vor Start und nach Landung verursacht.

## Einzellärmereignisse nach Ortsteilen 2021

<b>Ortsteile</b>	<b>Zahl der Einzellärmereignisse</b>	<b>Zahl der Beschwerdeführer</b>
Abbesbüttel		
Bechtsbüttel		
Bevenrode	2	2
Bienrode	7	6
Broitzem		
Dibbesdorf	1	1
Essehof		
Gartenstadt		
Gliesmarode		
Grassel		
Harxbüttel	2	2
Heidberg		
Hondelage	30	3
Kanzlerfeld		
Kralenriede	3	2
Lamme		
Lehndorf	1	1
Lehre	51	7
Leiferde		
Mascherode		
Melverode		
Ölper		
Querum	10	1
Rautheim	2	1
Riddagsh.		
Rühme	3	1
Rünigen		
Schapen		
Schuntersied.		
Schw. Berg	1	1
Siegfriedviertel		
Stadtgebiet	1	1
Stöckheim	1	1
Südstadt		
Thune	1	1
Timmerlah		
Veltenhof		
Völkenrode	2	1
Volkmarode		
Waggum	94	5
Watenbüttel		
Weddel		
Wenden	2086	4
Wendhausen	30	1
Weststadt		
WOB u. Umgeb.	574	3
Übrige	2	2
<b>Summe</b>	<b>2904</b>	<b>47</b>

## B) Ursachen der Einzellärmereignisse

Über die Ursachen der Einzellärmereignisse gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss:

Ursache	Einzellärmereignisse	Gesamt
<b>An- u. Abflüge</b>		<b>1.748</b>
a) Start nach Westen (26)	881	
b) Start nach Osten (08)	205	
c) Landung von Osten (26)	402	
d) Landung von Westen (08)	260	
<b>Überflüge ohne An- und Abflugverfahren</b>		<b>112</b>
<b>Niedrigflüge</b>		
<b>Beschwerden über Platzrundenflüge</b>		<b>947</b>
a) Nord	809	
b) Süd	138	
<b>Nichteinhaltung der freiwilligen Vereinbarung</b>		
<b>Allgemeine Anfragen und Beschwerden</b>	3	<b>3</b>
<b>Bodenlärm durch Standläufe und Flugvorbereitungen</b>	94	<b>94</b>
<b>Summe</b>		<b>2.904</b>

Eine hohe Anzahl der Einzellärmereignisse (**947**) ergibt sich aus **Flügen der empfohlenen Platzrunden** - insbesondere im Bereich des südwestlichen Wendens sowie in Querum und Hondelage.

Im Vergleich zum Vorjahr (32) ist die Zahl der Einzellärmereignisse (**94**) über **"Bodenlärm durch Standläufe"** wieder gestiegen.

**1.748** Einzellärmereignisse haben das **An- und Abflugverfahren** verursacht, wovon 336 Einzellärmereignisse aus Heiligendorf von einem Beschwerdeführer gemeldet wurden.

---

## C) Zeitliche Einordnung der Einzellärmereignisse

Die nachfolgende Übersicht gibt über die zeitliche Einordnung Aufschluss:

		Gesamt
<b>Montag - Freitag</b>		<b>2101</b>
06:00-13:00	761	
13:00-15:00	451	
15:00-19:00	717	
19:00-22:00	147	
22:00-06:00	25	
<b>Samstag</b>		<b>478</b>
06:00-13:00	216	
13:00-15:00	84	
15:00-19:00	146	
19:00-22:00	27	
22:00-06:00	5	
<b>Sonn- und Feiertag</b>		<b>325</b>
06:00-13:00	125	
13:00-15:00	66	
15:00-19:00	105	
19:00-22:00	25	
22:00-06:00	4	
<b>Summe</b>		<b>2904</b>

Die an Sonn- und Feiertagen erfassten **325** Einzellärmereignisse sind im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen, ebenso die an den Wochenenden zwischen 13.00 - 15.00 Uhr erfassten **150** Einzellärmereignisse.

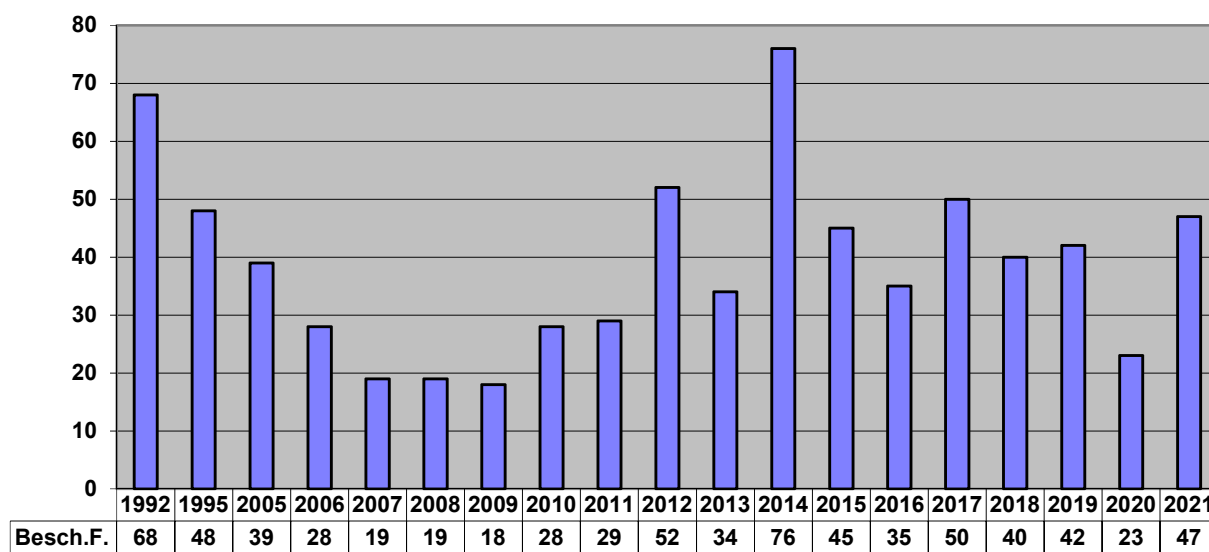
**34** Einzellärmereignisse liegen im Jahr 2021 zu Lärmstörungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr vor, 2020 waren es 28.

Der Großteil der Einzellärmereignisse betrifft die Werktage zu üblichen Arbeitszeiten.

---

## VI. Beschwerdeführer

Die Zahl der Beschwerdeführer hat sich wie folgt entwickelt:



Im Jahr 2021 beträgt die Zahl der Beschwerdeführer **47**. Damit liegt ein erheblicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr mit 23 Beschwerdeführern vor.

Es ist - wie in den Vorjahren - zu berücksichtigen, dass nicht immer nur einzelne Personen die Beschwerden veranlassen, sondern sich oft der Vertreter einer Bürgerinitiative meldet und die Beschwerde stellvertretend für weitere Beschwerdeführer abgibt. Dies ist zum Beispiel aus Wenden und Waggum festzustellen.

## VII. Flugverfahren am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg

### a) An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln (VFR)

Im Jahr 1993 wurden unter Mitarbeit des Fluglärmschutzbeauftragten die An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln verändert.

Die größten Probleme ergeben sich aus der Lage der Ortschaften Bienrode und Wenden zur Startbahn, da sie bei Starts auf der 26 und Landungen auf der 08 niedrig überflogen werden müssen.

**Hier kommt es häufig dann zu Beschwerden, wenn die Flüge nördlich der Centerline durchgeführt werden.**

Um hier für Abhilfe zu sorgen, sollte verstärkt der Kontrollpunkt "Mike" genutzt und das Autobahnkreuz „Nord“ überflogen werden, weil dies die Orte Bienrode und Wenden entlastet.

<p><b>Insoweit kann hier nur an die Piloten und auch die hiesigen Fluglotsen appelliert werden, den Kontrollpunkt "Mike" verstärkt zu nutzen.</b></p>
---

---

Durch die Verlängerung der Startbahn nach Osten im Jahr 2012 und den damit in östliche Richtung verschobenen Abflugpunkt, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen eine größere Überflughöhe über den Ortschaften Bienrode und Wenden. **Dies führt zu einer spürbaren Lärmreduzierung.**

**Veränderungen des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln sollten nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn zurzeit nicht erfolgen.**

Die Einzelheiten des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln (VFR) ergeben sich aus der folgenden Karte:

Sichtflugkarte  
Visual Operation Chart

AD ELEV 297

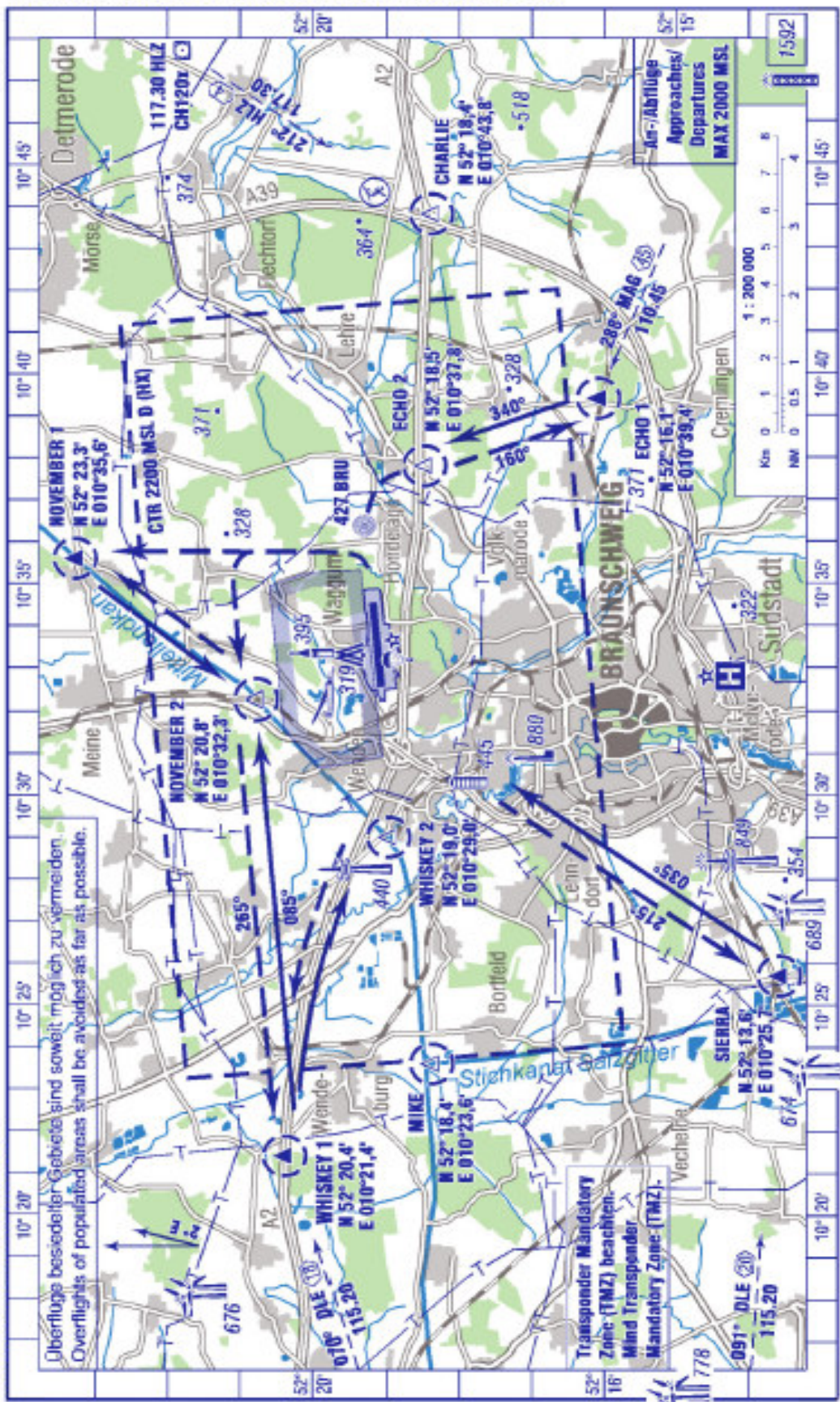
BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG  
EDVE

BRAUNSCHWEIG TOWER/TURM  
120.055 En/Ca (25 NM 4000' GND)

VDF 120.055  
ILS 26 111.10

FIS  
LANGEN INFORMATION 119.825  
BRAUNSCHWEIG ATIS 134.455

Berichtigung: BRAUNSCHWEIG TURM/ ATIS (8.33 kHz), FIS.  
Correction: BRAUNSCHWEIG TOWER/ ATIS (8.33 kHz), FIS.



11 APR 2019

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

1

---

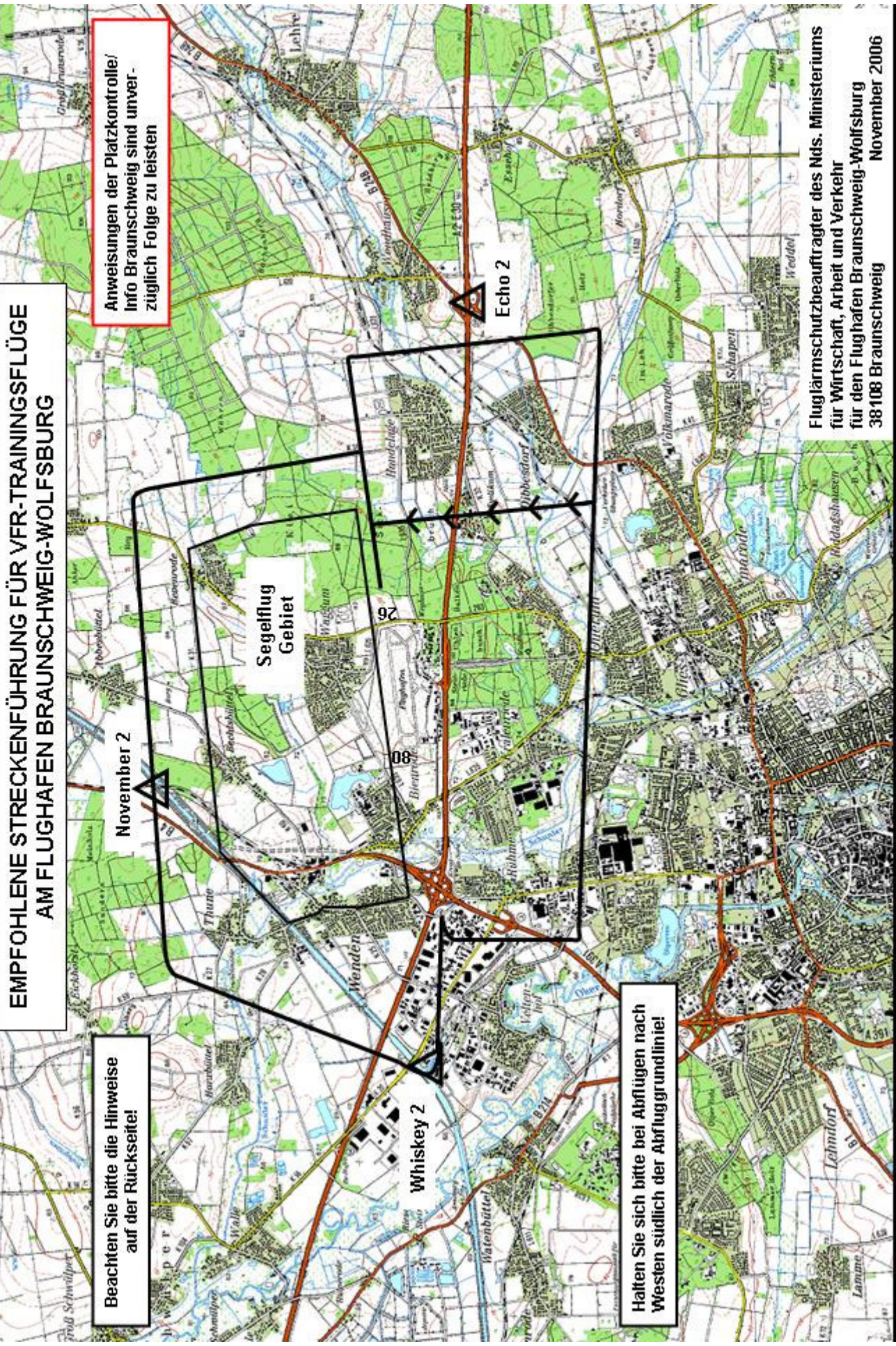
b) empfohlene Streckenführung für VFR-Trainingsflüge

Im Jahr 1994 wurden die VFR-Trainingsflugstrecken verändert und mit entsprechenden Hinweisen bekanntgemacht. 2006 wurden die Hinweise und die Karte überarbeitet und neu gedruckt.

**Veränderungen der empfohlenen Streckenführung für VFR-Trainingsflüge nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn kommen zurzeit nicht infrage.**

Die Streckenführung für die Trainingsflüge ist der folgenden Karte, die an die Nutzer des hiesigen Flughafens verteilt wurde, zu entnehmen.





**EMPFOHLENE STRECKENFÜHRUNG FÜR VFR-TRAININGSFLÜGE  
AM FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Anweisungen der Platzkontrolle! Info Braunschweig sind unverzüglich Folge zu leisten

Halten Sie sich bitte bei Abflügen nach Westen südlich der Abfluggrundlinie!

Fluglärmschutzbeauftragter des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg  
38108 Braunschweig  
November 2006



---

### c) Flüge nach Instrumentenflugverfahren (IFR)

Die Instrumentenflugverfahren am hiesigen Flughafen werden, wie an jedem anderen Flughafen auch, in Landebahnverlängerung bzw. Startbahnverlängerung durchgeführt.

Erst in einer erheblichen Entfernung zur Start- bzw. Landebahn gehen die Maschinen beim Start auf Kurs bzw. beim Landeanflug in den Endanflug.

Die im Oktober 2012 erfolgte Inbetriebnahme der Bahnverlängerung führte zu positiven und auch negativen Veränderungen bezüglich des Instrumentenflugverfahrens.

Eine Veränderung der Instrumentenflugverfahren wurde in 2012 über die Fluglärmschutzkommission beantragt. **Der Punkt 12 Meilen DME HLZ sollte auf über 14 Meilen DME HLZ verändert werden, damit die Luftfahrzeuge erst hinter Watenbüttel und Völkensrode auf Kurs gehen.**

Dies ist seit dem 01.05.2014 umgesetzt worden. Der Punkt, an dem die Luftfahrzeuge auf Kurs gehen, liegt nun bei **16 Meilen DME HZL**. Eine Entlastung ist auch in der Beschwerdezahl zu erkennen.

Da der Abflugpunkt durch die Startbahnverlängerung nach Osten verschoben wurde, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen über den Ortschaften Bienrode und Wenden jetzt grundsätzlich eine größere Überflughöhe, wodurch eine Lärmreduzierung zu verzeichnen ist.

Durch die Verlegung des Aufsetzpunktes nach Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Flughöhe in den Ortschaften östlich des Flughafens jedoch vermindert, was dort zu einer Erhöhung der Lärmbelastung geführt hat.

Die Sichtanflüge innerhalb des Instrumentenflugverfahrens führen grundsätzlich zu Problemen in Hondelage, da dieser Ort dabei oft sehr niedrig überflogen wird.

Bei sämtlichen Instrumentenflugverfahren werden jedoch die Ortschaften Bienrode, Wenden, Lehre und Wendhausen überflogen.

Da Wenden und Bienrode erheblich dichter am Flughafen liegen, wäre es zur Optimierung des Lärmschutzes der Bevölkerung sinnvoll, die Anflüge von Osten und die Starts nach Osten -zumindest in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr- durchzuführen.

**Dies ist natürlich nur bei entsprechender Wetterlage möglich, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden.**

Seitens des Fluglärmschutzbeauftragten und auch der Fluglärmschutzkommission wurden bereits entsprechende Empfehlungen an die hiesigen Nutzer gegeben. Ein hiesiges Automobilunternehmen verfährt entsprechend dieser Regelung mit ihren werkseigenen Maschinen.

Weiterhin sollte auf die Nutzung des Umkehrschubes - soweit unter Sicherheitsaspekten durchführbar – verzichtet werden. Dies ist nach der Bahnverlängerung, zumindest für kleinere Luftfahrzeuge, möglich und würde zu einer erheblichen Lärmreduzierung in Waggum führen.

---

## VIII. Aktivitäten des Fluglärmschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten

Grundlage für die Tätigkeit des Fluglärmschutzbeauftragten ist die Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 02.03.1992, die am 01.04.1992 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmschutzbeauftragte alle zur Fluglärmbekämpfung im Rahmen der Luftaufsicht notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Bearbeitung der mit dem Flugbetrieb am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zusammenhängenden allgemeinen Fluglärmbeschwerden*
- 2. Weiterleitung von konkreten Fluglärmbeschwerden an die Bundesanstalt für Flugsicherung, sofern Abweichungen von den festgelegten Streckenführungen betroffen sind.*
- 3. Kontrolle der örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen*
- 4. Erörterung aller Möglichkeiten der Minderung des Fluglärms mit den zuständigen Mitarbeitern des Flughafens, der Flugsicherungsstelle und der Luftfahrtunternehmen*
- 5. Fachliche Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Fluglärmschutzkommission*
- 6. Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zur Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere hinsichtlich der lärmoptimalen Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmindernder Start- und Landeverfahren, der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen*
- 7. Vorlage eines Jahresberichts über die fluglärmrelevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg.*

Entsprechend dieser Dienstanweisung wurden sämtliche Lärmbeschwerden bearbeitet und statistisch erfasst.

Ergaben sich Besonderheiten zum Flugweg oder zum Verhalten der Piloten, wurden die Piloten um Stellungnahme zu der Beschwerde gebeten.

Zu den Beschwerdeführern wurde in den meisten Fällen telefonisch Kontakt gehalten, da dies persönlicher ist und auf die Problematik besser eingegangen werden kann.

Bei Sammelbeschwerdeführern wurden die Beschwerden statistisch erfasst und keine weiteren Maßnahmen ergriffen, soweit dazu keine Anhaltspunkte vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Besprechungen mit den Nutzergruppen des Flughafens und den Piloten wahrgenommen, durch die Corona-Pandemie im Jahr 2021 jedoch telefonisch oder durch Online - Besprechungen.

Die Sitzungen der Fluglärmkommission haben durch die Corona-Pandemie im Jahr 2021 ebenfalls online stattgefunden.

---

Der Fluglärmenschutzbeauftragte hat die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen überwacht.

Ein Verstoß gegen die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen wurde festgestellt und durch Einleitung eines OWi – Verfahren erledigt.

**Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch weiterhin viele Flüge an den Wochenenden in der Mittagszeit stattfinden werden, die nicht der Betriebsbeschränkung unterliegen, da sie mit lärmgeminderten Luftfahrzeugen durchgeführt werden oder über 30 Minuten dauern.**

Die vorgenannten Aufgaben kann der Fluglärmenschutzbeauftragte natürlich nur dann erfüllen, wenn er von allen am Flugverkehr beteiligten Stellen unterstützt wird.

Dazu dient insbesondere die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Luftfahrtbehörde des Landes, der an dieser Stelle für die Unterstützung besonders gedankt sei.

Weiterer Dank gilt den Mitarbeitern des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg für die -in diesem Jahr auch zusätzliche telefonische- Unterstützung des Lärmschutzbeauftragten.

## **IX. Schlussbemerkungen**

**Bei der Gesamtzahl der Flugbewegungen, der Bewegungen bei Nacht und den Flugbewegungen in den kritischen Zeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.**

**Jedoch scheint die Sensibilität einiger Anwohner auch zu normalen Tageszeiten erheblich gestiegen zu sein.**

**Nur so ist im Vergleich zu den Flugbewegungen die Beschwerdezahl zu erklären.**

Die Zahl der Flugbewegungen zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr ist mit **23 Flugbewegungen** im Vergleich zum Vorjahr erneut **gesunken**. 2020 waren 26 Flugbewegungen in dieser Zeit festzustellen.

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der Nachtzeit folgende Einschränkungen vor:

Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. Bei 365 Tagen dürfen somit 2.190 Flugbewegungen stattfinden. **85 Flugbewegungen** waren im Jahr 2021 zu verzeichnen (Vorjahr 76).

In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 5.00 Uhr darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung stattfinden. Im Jahr dürften somit 52 Flugbewegungen in der nächtlichen Kernzeit stattfinden; im **Jahr 2020 waren es 19** (im Vorjahr 22).

**Damit sind die Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem Fluglärm auch im Jahre 2020 eingehalten worden.**

Braunschweig, den 05.04.2022  
Ulrich Haufe